

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 9

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 4. April 1941.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Endgültige Schlüsselzuweisungen für 1940, vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1941.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Umstellung des deutschen Kartoffelbaues auf krebsfeste Sorten.

Verordnung.

(Vom 1. April 1941)

Endgültige Schlüsselzuweisungen für 1940,
vorläufige Schlüsselzuweisungen für 1941.

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

1. (1) Für das Rechnungsjahr 1940 werden festgesetzt:

1. für die Bildung der Gesamtsteuerkraft der Gemeinden die durchschnittlichen Hebesätze

für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf 140 v. H.,

für die Grundsteuer von den Grundstücken auf 175 v. H.,

für die Gewerbesteuer auf . . . 260 v. H.,

für die Bürgersteuer

in den Gemeinden bis zu 2 000 Einwohnern auf 350 v. H.,

und in den Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern auf 500 v. H.,

2. die Obergrenzen für die Gemeindegruppen mit Einwohnern von

1) bis 1 000 auf 40 RM,

2) 1 001— 5 000 auf 46 RM,

3) 5 001— 10 000 auf 69 RM,

4) 10 001— 30 000 auf 85 RM,

5) 30 001—200 000 auf 94 RM,

6) über 200 000 auf 95 RM,

3. der für die Schlüsselzuweisungen verfügbare Betrag auf 10 683 858 RM,

4. die Gesamtzahl der Anteile auf 17 851 622 RM,

5. die Rechnungseinheit auf 0,59 RM.

Die für das Rechnungsjahr 1940 etwa zu wenig oder zuviel ausgeschütteten Schlüsselzuweisungen werden im ganzen dem für die Schlüsselzuweisungen für 1941 zur Verfügung stehenden Betrag zugerechnet oder daran in Abzug gebracht.

(2) Eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl die nach Absatz 1 Ziffer 2 für ihre Einstufung maßgebende Mindestzahl um weniger als ein Fünftel übersteigt, kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister der nächstniedrigeren Gemeindegruppe zuweisen, wenn es nach der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzlage der Gemeinde als gerechtfertigt erscheint. Eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl die nach Absatz 1 Ziffer 2 für die Einstufung in die nächsthöhere Gruppe erforderliche Mindestzahl nicht erreicht,

400
400
400

den
den

kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister dieser höheren Gruppe zuweisen, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde nicht mehr als ein Fünftel hinter der für die nächsthöhere Gruppe maßgebenden Mindestzahl zurückbleibt und wenn die allgemeine Wirtschafts- und Finanzlage der Gemeinde die höhere Einstufung als geboten erscheinen läßt.

(3) Wird die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde durch Steuerermäßigungen oder durch Zahlung oder Empfang von Gewerbesteuer- ausgleichszuschüssen beeinflusst, so kann dies der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister bei der Bildung der Steuerkraft dieser Gemeinde durch entsprechende Zu- oder Absetzung an den Steuermeßbeträgen berücksichtigen (veredelte Steuermeßbeträge).

(4) Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister kann der Minister des Innern für die Berechnung der Steuerkraftziffer in einzelnen Fremden- und Kurorten der Einwohnerzahl 5 v. H. der Zahl der Fremdenübernachtungen des letzten Jahres, jedoch nicht mehr als 25 v. H. der Einwohnerzahl, zuzählen.

(5) Das Staatsministerium kann einzelne leistungsstarke Gemeinden von der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ausnehmen.

II. (1) Die Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1941 werden bis zu weiterer Regelung in halber Höhe der für 1940 festgestellten Schlüsselzuweisungen verteilt.

(2) Als Sonderbeitrag nach § 8 Absatz 7 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 wird, abweichend von § 6 Absatz 5 der Vollzugsverordnung vom 4. August 1938, bei den Volksschulen für die Rechnungsjahre 1940 und 1941 ein Betrag von 10 v. H. der Stellenbeiträge erhoben.

III. Der Berechnung der Umlagen der Landkreise und des Landes nach den §§ 7 und 10 des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938 werden für die Rechnungsjahre 1940 und 1941 die nach Abschnitt I Absatz 3 veredelten Steuermeßbeträge zugrunde gelegt.

IV. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 an in Kraft.

Karlsruhe, den 1. April 1941.

Das Staatsministerium.

N ö h l e r

Bekanntmachung.

(Vom 29. März 1941)

Die Umstellung des deutschen Kartoffelbaues auf krebsfeste Sorten.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1127) wird nach Anhörung des Landesbauernführers angeordnet:

In Baden werden bis 1. Juli 1942 neben den krebsfesten Kartoffelsorten folgende krebsanfällige Sorten zum Anbau zugelassen:

1. Erstling.
2. Böhm's Allerfrüheste Gelbe.
3. Centifolia.

In Gemarkungen, in denen der Kartoffelkrebs festgestellt worden ist, darf jedoch auch in diesem Zeitraum nur Pflanzgut krebsfester Kartoffelsorten verwendet werden.

Karlsruhe, den 29. März 1941.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
In Vertretung
M ü h e